Mandanteninformation zum Jahresende 2020

Dezember 2020

vierhaus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

2020 ist ganz klar ein Ausnahmejahr, nicht nur, was das Steuerrecht anbelangt. Bis März 2020 ging alles fast noch seinen gewohnten Gang, doch spätestens mit den ersten Lockdown-Anordnungen gab es wohl kaum jemanden, der nicht von den bundesweiten Einschränkungen betroffen war.
Derzeit leben wir in einer Unsicherheit, die zur neuen Normalität im Ausnahmezustand geworden ist. Das gesamte Ausmaß insbesondere der wirtschaftlichen Folgen der Krise ist noch nicht absehbar. Entsprechend ist auch diese Mandanteninformation zum Jahresende nur eine Momentaufnahme, denn selbst nach den ersten Dezemberwochen wissen wir nicht mit Sicherheit, was bis Ende des Jahres noch passieren kann. Vom Gesetzgeber wurden im Laufe des Jahres unter anderem **zwei Corona-Steuerhilfegesetze** auf den Weg gebracht, die einige wichtige Entlastungen enthalten. Wir werden darüber hinaus noch weitere getroffene **Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie** thematisieren, die zum Jahreswechsel 2020/2021 für Sie relevant werden, zum Beispiel die geplanten **Änderungen beim Kurzarbeitergeld und im Insolvenzrecht**.
Um die Krise samt ihren Auswirkungen beherrschbar zu machen, sollten wir uns von ihr aber nicht das Leben diktieren lassen. Deshalb stellen wir Ihnen in unserer Mandanteninformation gern auch die unaufgeregten **Details von Rechtsprechung und Gesetzgebung** vor, die in Zukunft eine Rolle für Sie spielen werden.
So vermittelt beispielsweise der Entwurf des **Jahressteuergesetzes 2020 (JStG)** fast schon den Eindruck von „business as usual“ und umfasst geplante Neuregelungen, die teils steuerliche Nachteile, teils auch enorme Entlastungen für Sie als Steuerzahler beinhalten.
Das Übliche eben …

Bitte beachten Sie:
Diese Mandanteninformation kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Inhaltsverzeichnis

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer 02
II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer 12
III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 13
IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer 17
V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger 19
VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler 20

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

Befristete Umsatzsteuersenkung

1 Gültige Umsatzsteuersätze 2020/2021

Bekanntermaßen wurden die **Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020** von 19 % auf 16 % beim Regelsteuer- und von 7 % auf 5 % beim ermäßigten Steuersatz **abgesenkt**. Diese Umstellung hat viele Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt, zumal es viele Spezialregelungen gibt. Umsätze im rein unternehmerischen Bereich konnten aufgrund einer Übergangsregelung noch bis einschließlich 31.07.2020 mit den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden.
Zum Jahresende ist allerdings eine **erhöhte Wachsamkeit** geboten: So dürfen es Unternehmer keinesfalls verpassen, **die abgesenkten Steuersätze** von 16 % bzw. 5 % nach dem 31.12.2020 **wieder rückgängig zu machen**. Für Leistungen, die nach dem 31.12.2020 erbracht werden, müssen dann wieder 19 % bzw. 7 % berechnet werden. Das sollten Unternehmer auch entsprechend für Eingangsrechnungen im Rahmen des Vorsteuerabzugs beachten. Doch auch hier gibt es einige Ausnahmen!
Im Zuge der Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 04.11.2020 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, welches die Details zu den Modalitäten der Anhebung regeln soll.
Bitte beachten Sie:
Die neuen Umsatzsteuersätze gelten auch für die Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe und bei Leistungen, die unter die Umkehr der Steuerschuldnerschaft fallen (z. B. sonstige Leistungen ausländischer Unternehmer oder Bauleistungen).

Ausführung der Leistung
Für die Anwendung des richtigen Steuersatzes kommt es entscheidend darauf an, **wann die entsprechende Leistung als ausgeführt gilt**. Bei Warenlieferungen, die versendet oder befördert werden, ist der Umsatz mit Beginn der Versendung oder Beförderung ausgeführt. Dienstleistungen (sonstige Leistungen) gelten grundsätzlich **im Zeitpunkt ihrer Vollendung** als ausgeführt. Wenn eine **sonstige Leistung in abgrenzbare Teilleistungen aufgeteilt** ist, gilt die sonstige Leistung **jeweils mit Fertigstellung der einzelnen Teilleistung** als **ausgeführt**. Teilleistungen können bei sonstigen Leistungen (nicht Werklieferungen oder -leistungen) grundsätzlich schon durch die Zahlungsweise vereinbart werden, zum Beispiel ein Einjahresvertrag für ein Fitnessstudio. Ist eine monatliche Zahlung vereinbart, ist der einzelne Monat ein abgeschlossener (Teil-)Leistungszeitraum; die sonstige Leistung ist am letzten Tag des Monats erbracht.
Beispiel Warenlieferung:
A hat bereits am 30.09.2020 bei Autohändler B einen neuen Firmen-Pkw für 50.000 € + 16 % Umsatzsteuer (8.000 €) bestellt. Als Liefertermin war eigentlich der 01.12.2020 geplant. Die Auslieferung verzögert sich, so dass das Fahrzeug erst am 02.02.2021 an A ausgeliefert werden kann.
Lösung:
Da die Auslieferung erst am 02.02.2021 erfolgt, gilt hier entsprechend der Steuersatz von 19 %. Entsprechend muss A nun eine Umsatzsteuer von 9.500 € statt 8.000 € (im Fall der Auslieferung bis zum 31.12.2020) zahlen. Auf der Rechnung hat B auch den höheren Betrag auszuweisen.

Anzahlungen und Vorauszahlungen
Im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuersenkung ist es zudem wichtig, **Anzahlungsrechnungen** umsatzsteuerlich korrekt abzubilden. Wenn Anzahlungsrechnungen im Zeitraum

zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 für Leistungen ausgestellt werden, die erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, gelten für die gesamte Leistung wieder die erhöhten Steuersätze von 19 % bzw. 7 %.
Wurden zuvor Anzahlungsrechnungen mit 16 % bzw. 5 % gestellt, muss in der **Schlussrechnung** auf die erhöhten Steuersätze korrigiert werden. Es ist aber auch möglich, in Anzahlungsrechnungen für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 vollständig erbracht werden, bereits den (wieder erhöhten bzw. regulären) Steuersatz von 19 % oder 7 % auszuweisen. In diesem Fall muss dann keine zusätzliche Korrektur in der Schlussrechnung erfolgen. Bei einer **Vorauszahlungsrechnung** zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 erbracht werden, bei der keine Schlussrechnung erfolgt, muss die Rechnung ebenfalls auf die nach dem 31.12.2020 geltenden höheren Steuersätze korrigiert werden.

Gutscheine für verbindlich bestellte Gegenstände
Normalerweise ist bei Einzweckgutscheinen die **Gutscheinausgabe der maßgebliche Zeitpunkt** für die Besteuerung und damit die **Bestimmung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes**. Dies wurde nun in dem BMF-Schreiben vom 04.11.2020 relativiert: Ein als „Gutschein“ ausgestelltes Dokument für einen bereits verbindlich bestellten Gegenstand, bei dem ein späterer Umtausch, eine Barauszahlung oder eine Übertragung auf einen anderen Verkäufer bzw. Käufer ausgeschlossen ist und dessen **Ausstellung mit einer Abnahmeverpflichtung verbunden** ist, ist laut BMF eine **Anzahlung** und **kein Einzweckgutschein**. Eine Anzahlung hat keine Auswirkung auf den Steuersatz, damit ist für die Besteuerung bei dem oben genannten Fall der **Zeitpunkt der Einlösung bzw. der Ausführung der mit dem „Gutschein“ verbundenen Leistung** relevant.
Wird 2020 ein „Gutschein“ mit den genannten Merkmalen erworben und erfolgt die damit verbundene Leistung erst 2021, ist der normale Steuersatz von 19 % bzw. 7 % anzuwenden. Ggf. ist auch eine Berichtigung der Umsatzsteuer vorzunehmen. Für Einzweckgutscheine gilt auch weiterhin der Tipp, sich diese bis zum 31.12.2020 für 2021 ausstellen zu lassen, um noch von den ermäßigten Steuersätzen beim Erwerb zu profitieren.

Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen
Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde der Umsatzsteuersatz für Speisen bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zunächst zeitlich befristet von regulär 19 % auf 7 % herabgesetzt. Diese Senkung sollte jedoch nicht nur die Speisenabgabe bei Restaurant- oder Imbissbesuchen umfassen, sondern gilt auch für **Speisenabgaben des Lebensmitteleinzelhandels und von Cateringunternehmen, Bäckereien und Metzgereien**. Voraussetzung hierfür ist, dass **verzehrfertig zubereitete Speisen** abgegeben werden. Der niedrigere Steuersatz gilt **vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021** (ab dem 01.07.2021 gilt wieder der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %) und damit länger als die „normale“Umsatzsteuersenkung.
Hinweis:
Ausgenommen von dieser Senkung sind allerdings Getränke. Bei Kombiangeboten aus Getränken und Speisen gestattet das Bundesfinanzministerium (BMF) eine pauschale Aufteilung von 30 % für Getränke und 70 % für die gereichten Speisen.
Durch die weitere Absenkung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf 5 % zum zweiten Halbjahr 2020 ist der Steuersatz auf Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen noch günstiger geworden. Die ohnehin schon reduzierten Steuersätze bei Speisen verminderten sich somit zum 01.07.2020 von 7 % auf 5 %. Der Steuersatz bei der **Abgabe von Getränken** wurde im Zuge dessen bis zum 31.12.2020 **auf 16 % reduziert**. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 soll sich der Umsatzsteuersatz für Speisen dann wieder auf 7 % erhöhen. Ab dem 01.07.2021 steigt dieser wieder regulär auf 19 % für Speisen, die direkt an Ort und Stelle zum Verzehr abgegeben werden (also z. B. in Restaurants).

Gutscheine für Restaurationsdienstleistungen
Für die Abgabe von **verzehrfertig zubereiteten Speisen** (außer Getränken) gilt **vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021** ein **niedrigerer Steuersatz** (5 % bzw. 7 %). Die „normale" Umsatzsteuersenkung endet allerdings bereits mit Ablauf des 31.12.2020. In der Zeit **vom 01.07.2020 bis 30.06.2021** ausgegebene Gutscheine für Restaurationsleistungen können aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze also **nur** als **Einzweckgutscheine** behandelt werden, wenn die Gutscheine **auf den Bezug von Speisen oder den Bezug von Getränken explizit beschränkt** werden. Ggf. sollten also getrennte Gutscheine für den Bezug von Speisen einerseits und den Bezug von Getränken andererseits ausgestellt werden. Gutscheine für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einschließlich Getränke gelten erst wieder als Einzweckgutscheine, wenn sie für die Zeit ab dem 01.07.2021 ausgestellt werden. Nur wenn ein Einzweckgutschein vorliegt, ist der **Steuersatz bei Gutscheinerwerb maßgeblich**!

Neuerungen bei der Gewerbesteuer

2 **Verbesserte Gewerbesteueranrechnung**

Die bei einem Gewerbebetrieb gezahlte Gewerbesteuer kann zumindest teilweise auf die Einkommensteuer des Unternehmers angerechnet werden. Ebenso ist dies bei der Einkommensteuer von Gesellschaftern gewerblich tätiger Personengesellschaften möglich. Die Regelung gilt allerdings nur für natürliche Personen, juristische Personen können die Anrechnung nicht nutzen.
Der Ermäßigungsfaktor betrug bis dato das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags. Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von mehr als 380 % war gegebenenfalls ein Teil der Gewerbesteuer nicht anrechenbar (Anrechnungsüberhang). Im Zuge des am 29.06.2020 von der Bundesregierung verabschiedeten Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der **Anrechnungsfaktor** nun **auf 4,0 erhöht**. Bis zu einem Hebesatz von 400 % können damit im Einzelfall Personenunternehmer vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.
Hinweis:
Die Regelung ist seit dem Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden und gilt unbefristet.

Höherer Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnung
Finanzierungsaufwendungen (z. B. Zinsen für langfristige Darlehen, Zahlungen an stille Gesellschafter, aber auch Aufwendungen für Mieten und Leasing) werden dem Gewerbeertrag zu bestimmten Prozentsätzen wieder hinzugerechnet, wodurch sich dieser und gegebenenfalls auch die zu zahlende Gewerbesteuer erhöht.
Bisher galt für Hinzurechnungen von Finanzierungsaufwendungen ein Freibetrag von 100.000 € im Jahr. Bis zu dieser Höhe war die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen steuerlich unbeachtlich. Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der **Freibetrag auf 200.000 € pro Jahr verdoppelt**.
Hinweis:
Gerade aufgrund der Corona-Krise haben viele Unternehmen einen erhöhten Bedarf an Finanzierungen, die natürlich auch immer Zinsaufwand bedeuten. Die Neuregelung schafft hier gewisse Spielräume hinsichtlich der Gewerbesteuer. Wir erläutern Ihnen die Details!
Profitieren können von der (verminderten) Gewerbesteuerhinzurechnung in erster Linie Kapitalgesellschaften. Nur die Aufwendungen, die über den Freibetrag hinausgehen, erhöhen den Gewerbeertrag.

Sonderabschreibung von Betriebsvermögen

3 Zeitlich begrenzte Einführung der degressiven Absetzung für Abnutzung

Für in den Jahren **2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens wurde mithilfe des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes die **Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA)** wiederbelebt. Somit sind unter Umständen höhere Abschreibungen möglich, was zu niedrigeren steuerpflichtigen Einkommen führt.
Als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten gegebenenfalls auch größere Produktionsanlagen. Bei Gebäuden hingegen scheidet die erhöhte Abschreibung aus. Bei der degressiven AfA erfolgt die prozentuale Minderung immer ausgehend vom Restbuchwert des Wirtschaftsguts, während bei der linearen AfA ein jährlich gleichbleibender Betrag als Aufwand berücksichtigt wird.

Beispiel: Anschaffung eines Pkw zum 01.01.2020 für 100.000 €, Nutzungsdauer: sechs Jahre	
AfA linear 2020: 100.000 €/6 Jahre =	**16.666 €**
AfA degressiv 2020: 16.666 x 2,5 =	**41.665 €**
jedoch nicht mehr als 25 % der Anschaffungskosten von 100.000 € bzw. des jeweiligen Restbuchwertes	
⟶ degressive AfA	**25.000 €**

Insgesamt ergibt sich also für das Jahr 2020 ein Vorteil von 8.334 €. In späteren Jahren sinkt die Bemessungsgrundlage der degressiven AfA jeweils, da die Anschaffungskosten als Grundlage immer um die AfA-Beträge der Vorjahre gemindert werden. Die jeweilige Jahres-AfA wird also immer vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahres berechnet. Durch die degressive Abschreibung entstehen so in den ersten Jahren gegenüber der linearen AfA höhere Abschreibungen, es wird im Ergebnis Potential zur Steuerminderung zeitlich vorgezogen. Der Übergang zur linearen AfA ist jedoch jederzeit möglich.

Neuerungen bei steuerlichen Gestaltungsmitteln

4 Verlängerte Investitionszeiträume

Investitionsabzugsbeträge
Durch den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) können kleinere und mittlere Unternehmen **den steuerlichen Aufwand für geplante Investitionen vorwegnehmen**. Insgesamt ist ein gewinnmindernder Abzug von 40 % der Aufwendungen vorab möglich. Danach gilt bisher **eine dreijährige Investitionsfrist** zur Anschaffung/Herstellung des entsprechenden Wirtschaftsguts. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Anschaffung/Herstellung, muss der ursprüngliche Abzug im Veranlagungsjahr seiner Bildung rückgängig gemacht werden, und es fallen Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr auf die Steuernachzahlung an.
Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist 2020 ausläuft, ist im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes **auf vier Jahre verlängert** worden. Unter-

nehmen haben also bis zum 31.12.2021 Zeit für entsprechende Investitionen. Von dieser Fristverlängerung profitieren demnach Steuerpflichtige, die planmäßig 2020 in ein entsprechendes Wirtschaftsgut investieren wollten, dies aber aufgrund der Corona-Krise nicht mehr können oder wollen.

Reinvestitionsrücklage
Werden bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verkauft (u. a. Grund und Boden, Gebäude und Anteile an Kapitalgesellschaften), können die Gewinne hieraus zunächst steuerfrei gemäß § 6b EStG in eine Rücklage eingestellt werden. Diese muss innerhalb von vier Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter (z. B. Grund und Boden, Gebäude und Anteile an Kapitalgesellschaften) übertragen werden. Die Rücklage mindert dann die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Reinvestitionsguts. Dadurch bilden sich wiederum sofort stille Reserven bzw. es kommt in den Folgejahren zu einer niedrigeren Abschreibung. Die Regelung bewirkt also eine langfristige Steuerstundung. Die **Frist zur Übertragung** wurde nun **für 2020 auslaufende Investitionszeiträume um ein Jahr verlängert**.

5 Weitere geplante Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag

Die Bundesregierung hat am 02.09.2020 den Entwurf für das Jahressteuergesetz (JStG) 2020 beschlossen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren in Bundestag und Bundesrat hatte sich zuletzt verzögert, steht nun aber offenbar doch kurz vor dem Abschluss.
Beim Investitionsabzugsbetrag soll es **tiefgreifende Änderungen zugunsten von Unternehmen** geben. Bisher musste ein Investitionsgut zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden. **Künftig** sollen **auch zur Vermietung gedachte Wirtschaftsgüter begünstigt** werden. Die begünstigten Investitionskosten, mit denen der Abzug vorgenommen werden kann, sollen von 40 % auf 50 % angehoben werden. Es soll außerdem für alle Einkunftsarten (bei bilanzierenden Unternehmen, bei Land- und Forstwirten sowie Einnahmenüberschussrechnungen) eine **einheitliche Gewinngrenze von 150.000 €** gelten. Bislang galten für die Anwendung des Investitionsabzugsbetrags je nach Einkunftsart und Gewinnermittlungsmethode unterschiedliche Voraussetzungen.
Hinweis:
Die Änderungen sollen erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, gelten.

Steuerliche Nutzung von Verlusten

6 Erweiterte Möglichkeiten zum Verlustrücktrag

Durch den steuerlichen Verlustrücktrag ist es möglich, Verluste eines Jahres mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen. Hierfür galt bei der Einkommensteuer **bislang** ein **Höchstbetrag von 1 Mio. € bei Einzelveranlagung** und von **2 Mio. € bei Zusammenveranlagung**.
Für juristische Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs), galt ein Höchstbetrag von 1 Mio. €. Für Verluste des Jahres 2020 und 2021 wird die Höchstgrenze nun **für die Einzelveranlagung** und für juristische Personen **auf 5 Mio. € angehoben und für die Zusammenveranlagung auf 10 Mio. €**. Ab 2022 sollen dann für den Verlustrücktrag aus heutiger Sicht wieder die vorherigen Werte gelten.
Es ist also möglich, zum Beispiel **coronabedingte Verluste mit Gewinnen der Vorjahre** in einem erhöhten Maße **auszugleichen**. Wenn in den Vorjahren bereits Steuern gezahlt wurden, kommt es durch den Verlustrücktrag zu entsprechenden Erstattungen.

Weitere coronabedingte Änderungen

7 Verlängerung der Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe hat für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen die im Jahr 2020 bereits unterjährig gewährten Sofortmaßnahmen von Bund und Ländern abgelöst bzw. ergänzt.
Die Überbrückungshilfe soll generell die **Belastung durch laufende Betriebsausgaben der von der Pandemie betroffenen Unternehmen abmildern**. Hierfür wird grundsätzlich auf einen Vergleich mit den entsprechenden Kennzahlen des Vorjahres abgestellt. Die möglichen Förderbeträge sind dabei nach der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Größe des Unternehmens gestaffelt. Der Antrag wird über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer) gestellt. Die erste Phase der Überbrückungshilfe galt für die Fördermonate Juni bis August 2020, die Antragstellung war spätestens bis zum 09.10.2020 vorzunehmen.
Die derzeitige Überbrückungshilfe II für die Monate September bis Dezember 2020 läuft am 31.12.2020 aus. Ursprünglich musste der Antrag bis zum 31.12.2020 gestellt werden, **inzwischen wurde die Antragsfrist bis zum 31.01.2021 verlängert**. Da Unternehmen aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie **auch 2021 staatliche Unterstützungen** benötigen werden, wird die **Überbrückungshilfe II als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert** und erweitert. Gegenüber den bisherigen Überbrückungshilfen I und II sind **weitere Verbesserungen vorgesehen**. Die Liste erstattungsfähiger Kosten wird erweitert (u. a. Erstattung von bis zu 20.000 € für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbauprojekte für Hygienemaßnahmen). Auch die **Kosten für Abschreibungen von Wirtschaftsgütern** werden **bis zu 50 % als förderfähige Kosten** anerkannt. Der **Förderhöchstbetrag pro Monat** soll sich von 50.000 € **auf 200.000 €** erhöhen, die Antragsberechtigung wird ausgeweitet: **Alle Unternehmen bis maximal 500 Mio. € Jahresumsatz** in Deutschland sind antragsberechtigt.
Zur Überbrückungshilfe III gehört auch die **„Neustarthilfe für Soloselbständige“**. Mit dieser soll der **Situation von Soloselbständigen, Künstlern sowie sonstigen Kulturschaffenden** Rechnung getragen werden. Diese Gruppen haben als gemeinsames Problem, dass sie oft **keine oder kaum Betriebskosten** haben und deshalb Gefahr laufen, durch das Raster der staatlichen Hilfestellungen hindurchzufallen. Deshalb soll hier eine **einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 % des Umsatzes des Vergleichszeitraums** (i. d. R. 2019) bei der Ermittlung der staatlichen Hilfsgelder angesetzt werden. Die Neustarthilfe soll dann **einmalig bis zu 5.000 €** betragen und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Sie muss nicht zurückgezahlt werden und wird auch nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.
Hinweis:
Die Beantragung der Überbrückungshilfe III sowie der Neustarthilfe soll um den Jahresbeginn 2021 möglich sein, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Wir beraten Sie gerne.

8 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Am 27.03.2020 wurde vom Bundesrat das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Dem Gesetz zufolge ist die **Insolvenzantragspflicht** für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder insolvent geworden sind, **zunächst bis zum 30.09.2020** ausgesetzt worden.
Eine der Voraussetzungen hierfür war, dass **der Insolvenzgrund** in den **Auswirkungen der Corona-Pandemie** lag. Beim Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit konnte dies zum Beispiel vermutet werden, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war. Des Weiteren mussten **öffentliche Hilfen beantragt** bzw. **ernsthafte Finanzierungs-**

oder Sanierungsverhandlungen erfolgt sein. Es musste insgesamt eine **begründete Aussicht auf Sanierung** bestehen. Dies war im Einzelfall zu prüfen.
Am 30.09.2020 ist das **Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es ist **am 01.10.2020 in Kraft getreten**.
Die Aussetzung gilt nur noch für Unternehmen mit dem **Insolvenzgrund der Überschuldung aufgrund der Corona-Pandemie**. Unternehmen mit dem Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit hingegen müssen seit dem 01.10.2020 wieder regulär einen Insolvenzantrag durch ihre gesetzlichen Vertreter (üblicherweise die Geschäftsführung) stellen.

9 Außerordentliche Wirtschaftshilfe November

Aufgrund des Teil-Lockdowns im November 2020 sind erneut viele Unternehmen, insbesondere der Gastronomie-, Hotellerie- und Veranstaltungsbranche, von zwangsweisen Schließungen betroffen gewesen.
Durch die außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. Novemberhilfe) sollen vom Lockdown betroffene Unternehmen **mit 75 % des im Vergleichsmonat des Vorjahres erzielten durchschnittlichen Umsatzes** entschädigt werden. Antragsberechtigte, die ihre Geschäftstätigkeit nach dem 31.10.2019 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit Gründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den **durchschnittlichen Wochenumsatz** abgestellt, da der **Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht** ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss insbesondere für Lebenshaltungskosten nutzen.
Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten **(direkt Betroffene)**. Dazu zählen auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten. Unternehmen, die nachweislich regelmäßig **80 % ihrer Umsätze** mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften, sind als **indirekt Betroffene** antragsberechtigt (z. B. Wäschereien, die für Hotels arbeiten und nicht unmittelbar von der Schließungsanordnung betroffen, aber faktisch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind). Das gilt zudem für **mittelbar Betroffene**, also Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.
Erzielt ein Unternehmen **trotz Schließung Umsätze**, werden diese **bis** zu **25 % des Vergleichsumsatzes** nicht angerechnet. Wenn die Förderung den Vergleichsumsatz übersteigt, wird diese angerechnet.

Hinweis:
Für Gastronomiebetriebe, die Speisen im Außerhausverkauf anbieten, gibt es hinsichtlich der Anrechnung Sonderregelungen. Bitte sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne ausführlich!

Die Anträge auf die Novemberhilfe können seit dem 25.11.2020 und bis zum 31.01.2021 auf der Website für die Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden. Zuvor war bereits die Beantragung von Abschlagszahlungen möglich. Für höhere Umsatzerstattungen, für die der beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, arbeitet die Bundesregierung derzeit außerdem noch an einer „Novemberhilfe plus“.
Die Novemberhilfe muss über einen prüfenden, fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) gestellt werden. **Soloselbständige** bis zu einem **Förderhöchstsatz von 5.000 €** können einen **eigenen Antrag** stellen, wenn sie **bis dato keinen Antrag auf Überbrückungshilfe** gestellt haben. Hierfür wird ein Elster-Zertifikat zur Identifizierung benötigt.

Hinweis:
Die außerordentliche Wirtschaftshilfe kann mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet werden. Dies sollten Sie also unbedingt in Ihre Liquiditätsplanung der Folgemonate einbeziehen!

Am 25.11.2020 hat die Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen, den am 28.10.2020 beschlossenen „Lock-down light“ über den 30.11.2020 hinaus bis zum 20.12.2020 bundesweit zu verlängern. Der Beschluss sieht vor, die Novemberhilfe im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts bis zum 20.12.2020 durch den Bund fortzuführen (sog. Dezemberhilfe). Nähere Informationen liegen noch nicht vor. Antragsvoraussetzung und Berechnung der Förderhöhe scheinen sich aber nicht zu ändern. Sollte es hier neue Erkenntnisse geben, melden wir uns bei Ihnen. Aktuell ist sogar ein Teil-Lock-down bis zum 10.01.2021 vorgesehen. Wir informieren Sie gern, sobald die weiteren Details feststehen!

JStG: Geplante Neuerungen im Umsatzsteuerrecht

10 Mehrwertsteuer-Digitalpaket ab 2021

Ausdehnung des One-Stop-Shop-Prinzips

Im Rahmen des JStG 2020 sollen umsatzsteuerliche Regelungen auf EU-Ebene umgesetzt werden. Bisher können EU-Unternehmen, wenn sie bestimmte elektronische Dienstleistungen oder Fernsehübertragungen an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbringen, eine dortige Registrierung vermeiden, indem sie die geschuldete Umsatzsteuer über das **Mini-One-Stop-Shop-Verfahren** zentral in einem Mitgliedstaat erklären.

Dieses System **soll auf sogenannte Fernverkäufe** und **alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen** an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet **ausgedehnt werden**. Anstelle der je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Schwellenwerte wird **eine einheitliche Geringfügigkeitsschwelle in Höhe von 10.000 €** eingeführt.

Bei Überschreiten dieser Geringfügigkeitsschwelle kann eine Registrierung in anderen Mitgliedstaaten gegebenenfalls durch eine Meldung über den neuen **One-Stop-Shop (OSS)** vermieden werden. Für Importeure aus Drittstaaten soll zudem **beim Verkauf von Gegenständen mit einem Sachwert von bis zu 150 €** ein neues **Import-One-Stop-Shop-Verfahren** eingeführt werden.

Das neue OSS-Verfahren soll ab dem 01.07.2021 gelten. Obwohl noch nicht alle Einzelheiten geklärt sind, können Sie sich schon vorbereiten, damit Sie ab dem 01.07.2021 starten können: Voraussichtlich ab dem 01.04.2021 kann eine Registrierungsanzeige an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg übermittelt werden. Falls das OSS-Verfahren ab dem 01.07.2021 genutzt werden soll, muss die Registrierung bis spätestens einen Tag vorher (30.06.2021) erfolgen.

11 Preisnachlässe und -erstattungen

Preisnachlässe und -erstattungen wirken sich normalerweise **mindernd auf die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage** aus. Hier soll es nun **zukünftig eine Ausnahme** geben. Werden Preisnachlässe und -erstattungen an einen in der Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer gewährt, soll dies die Bemessungsgrundlage nur mindern, wenn der begünstigte Abnehmer im Inland der Steuerpflicht unterliegt.

Es geht hierbei um **Lieferketten mit mindestens drei Beteiligten**. Der erste Lieferant gewährt dabei nicht dem unmittelbaren Abnehmer, sondern erst dem nächsten Abnehmer einen Rabatt. Sitzt der letzte Abnehmer nicht in Deutschland, darf der erste Lieferer die Bemessungsgrundlage für seinen Umsatz nicht um den Rabatt mindern. Es muss die volle Umsatzsteuer abgeführt werden.

Hinweis:

Unternehmer, die Preisnachlässe nicht ihren direkten, sondern nachfolgenden Abnehmern gewähren, sollten sich bereits jetzt auf die Neuerung einstellen. Wir beraten Sie gerne!

Umsatzsteuerliche Rechnungsanforderungen

12 Neue Rechtsprechung zur ordnungsgemäßen Rechnung

Rechnungen müssen im Detail den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen, sonst ist der Vorsteuerabzug gefährdet oder es sind zumindest aufwendige Korrekturen erforderlich. 2020 hat der Bundesfinanzhof (BFH) einige interessante Urteile zu diesem Thema gefällt.

Rechnung bleibt für Vorsteuerabzug erforderlich
Schon länger gibt es in Fachkreisen die Diskussion, ob für den Vorsteuerabzug wirklich unbedingt eine Rechnung mit all den strengen formalen Anforderungen notwendig ist (z. B. Angabe von Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung sowie Entgelt und gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer). Dies gilt insbesondere dann, wenn klar ist, dass entsprechende Leistungen getätigt wurden und das Abrechnungsdokument nur kleine Fehler aufweist.
Der BFH hat zwar überbordenden Anforderungen der Finanzverwaltung eine Absage erteilt, im Grundsatz rückt er aber nicht von den formalen Anforderungen an die Rechnung ab. Es muss folglich generell **ein Rechnungsdokument** vorliegen. Die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs können demnach nicht auf andere Weise nachgewiesen werden. Deshalb sollten Unternehmer ordnungsgemäße Rechnungen stellen und Empfänger darauf achten, dass alle Angaben enthalten sind.

Rückwirkung der Rechnungsberichtigung
Ist in einer Rechnung zum Beispiel die Rechtsform des Empfängers unzutreffend angegeben worden, so kann eine **Korrektur der Rechnung** auch für die Vergangenheit vorgenommen werden. Der BFH hat in einem Urteil vom 22.01.2020 bekräftigt, dass die **Berichtigung** einer Rechnung **auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Rechnungserteilung zurückwirkt**. Durch die Rückwirkung entstehen dann bei einem zu Unrecht vorgenommen Vorsteuerabzug, der berichtigt wird, keine Nachzahlungszinsen. Der BFH hat im Urteil klargestellt, dass sich die Rückwirkung sowohl zum Nachteil als auch zum Vorteil auswirken kann.
Hinweis:
Die Finanzverwaltung folgt zwar der Rechtsprechung mittlerweile, geht allerdings davon aus, dass die rückwirkende Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis im Sinne der Abgabenordnung darstellt. Diese Auffassung ist zwar strittig, soll aber durch das JStG 2020 gesetzlich verankert werden. In bestimmten Konstellationen könnte der Vorsteuerabzug dadurch komplett verloren gehen.

Leistungsbeschreibung
In einem Urteilsfall des BFH beanstandete das Finanzamt bei der Rechnung eines Bauunternehmers konkret die Leistungsbeschreibung „Trockenbauarbeiten“. Insbesondere deshalb wurde der Vorsteuerabzug verweigert. Grundsätzlich müsse die **Leistungsbeschreibung** in der Rechnung **hinreichend konkret und handelsüblich** sein. Auch hier hat der BFH zwar entschieden, dass die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung nicht übertrieben hoch sein dürfen. Aber: Die Rechnungsangabe „Trockenbauarbeiten“ sei nur dann ausreichend, wenn noch weitere konkrete Angaben zum Ort der Leistungserbringung, also der Adresse der entsprechenden Bauarbeiten, vorlägen. Ohne diese Konkretisierung seien die Angaben grundsätzlich nicht ausreichend für eine **ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung**.
Hinweis:
In einem weiteren aktuellen Urteil hat der BFH festgelegt, dass die „Handelsüblichkeit“ einer Leistungsbeschreibung im Zweifel durch einen Branchengutachter zu ermitteln ist. Wir raten Ihnen daher, bei der Leistungsbeschreibung so konkret wie möglich vorzugehen, also ggf. Marke, Modell, Farbe usw. eines Gegenstandes mitaufzunehmen, oder aber als Leistungsempfänger auf eine möglichst konkrete Leistungsbeschreibung hinzuwirken.

Internationale steuerrechtliche Themen

13 Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Informationen zu bestimmten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen waren 2020 spätestens bis zum 01.08.2020 elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung liegt vor, wenn bestimmte detaillierte Kriterien (sog. Hallmarks) erfüllt sind.
Es kann sich zum Beispiel um Treuhandverhältnisse, Gesellschaften im Offshore-Bereich (sog. Steuerparadiese) oder auch die Sitzverlegung in ein Niedrigsteuergebiet handeln. Die übersendeten Daten werden innerhalb der EU zwischen den Staaten ausgetauscht. Auf diese Weise sollen frühzeitig legale, aber unerwünschte Steuergestaltungen erkannt werden. Die **Meldepflicht** betrifft grundsätzlich sogenannte **Intermediäre** (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Banken), die an der Gestaltung mitgewirkt haben. Aber auch Steuerpflichtige können betroffen sein.
Aufgrund der Corona-Krise wurde der Zeitpunkt für die Meldungen auf EU-Ebene um sechs Monate verschoben. Deutschland setzt dies allerdings nicht um.

14 Europäische Warenlieferung via Amazon

Der BFH hat sich aktuell zu Warenlieferungen über Amazon in Europa geäußert. Es ging um das Modell „Verkauf durch Händler, europaweiter Versand durch Amazon“. Hier hatte eine niederländische Gesellschaft an deutsche Kunden Waren verkauft, die dann von Amazon über verschiedene Logistikzentren ausgeliefert wurden. Im Rahmen der Vereinbarung mit Amazon hatte die niederländische Gesellschaft verschiedene Logistikzentren von Amazon mit ihren Waren bestückt.
Die Frage lautete hier, ob die Waren zuvor an Amazon ausgeliefert worden waren, so dass Amazon als Verkäufer an die Endkunden anzusehen war. Der BFH sah Amazon nicht als Leistungsempfänger oder Wiederverkäufer der Ware an. Die Bestückung der Warenlager war ein sogenanntes **innergemeinschaftliches Verbringen**, das eine Registrierung im Staat des Warenlagers erforderte. Auch die Lieferung an den Endkunden wurde von der niederländischen Gesellschaft und nicht von Amazon ausgeführt. Soweit sich die Ware aufgrund der Verbringung in das Warenlager schon im Staat des Endkunden befindet, gibt es keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Es könnten sich dann weitere steuerliche Pflichten im Staat des Endkunden ergeben.
Hinweis:
Beim Onlinehandel über Marktplätze wie Amazon kann es also durchaus Fallstricke geben. Bei solchen Modellen sollte deshalb vorab auf eine klare steuerliche Analyse geachtet werden. Das Modell „Verkauf durch Händler, europaweiter Versand durch Amazon“ ist nur ein mögliches Modell im Rahmen des grenzüberschreitenden Onlinehandels.

15 Ausländer als Kleinunternehmer

Durch die Kleinunternehmerregelung müssen bestimmte Unternehmer, die die gesetzlichen Umsatzschwellen nicht überschreiten, keine Umsatzsteuer ausweisen, und sie sind auch nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet. Die Kehrseite ist allerdings, dass ein Kleinunternehmer auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.
Der BFH hat am 12.12.2019 die hiesige gesetzliche Regelung für richtig befunden, wonach **ausländische Unternehmer**, die in Deutschland steuerpflichtige Leistungen erbringen, **die deutschen Regelungen zur Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen können**. Dies gilt auch für Unternehmer aus anderen EU-Staaten. Der leistende **Unter-**

nehmer muss also **im Inland ansässig sein**, um die Kleinunternehmerregelung beanspruchen zu können.

Neues zur Privatnutzung betrieblicher Pkw

16 Anscheinsbeweis privater Kfz-Nutzung

Grundsätzlich ist bei der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs auch eine Nutzung für private Zwecke eingeschlossen (Anscheinsbeweis). Dies gilt für die Nutzung durch den Unternehmer selbst, aber auch für die Überlassung betrieblicher Pkw an Arbeitnehmer. Die Vermutung der Privatnutzung kann aber entkräftet werden, wenn ein **weiteres Fahrzeug mit vergleichbarem** Status und **Gebrauchswert privat zur Verfügung** steht.
In einem Fall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) nutzte ein Unternehmer einen neu erworbenen **Kastenwagen für betriebliche Zwecke**. Das Finanzamt ging von einer Privatnutzung des Kastenwagens aus und unterwarf diese nachträglich der 1-%-Regelung. Der Unternehmer hatte allerdings noch einen **Mercedes von 1997 im Privatvermögen**. Das Finanzamt hatte diesen jedoch unberücksichtigt gelassen, da dieser nicht mit dem Kastenwagen **vergleichbar** sei. Das FG ging allerdings davon aus, dass der alte Mercedes in Gebrauchswert und Status mindestens vergleichbar mit dem neuen Kastenwagen sei. Die Besteuerung einer vermeintlichen Privatnutzung durch das Finanzamt war somit hinfällig.
Hinweis:
Das Urteil gibt konkrete Hinweise im Hinblick auf das zweite, private Fahrzeug im Rahmen der Widerlegung des Anscheinsbeweises und ist somit durchaus steuerzahlerfreundlich. Das FG bestimmt den Gebrauchswert über den Nutzwert, also die Brauchbarkeit und die Eignung für bestimmte Zwecke und Funktionen. Der „Status“ wird vom FG vornehmlich nach Prestigegesichtspunkten betrachtet.

II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer

17 Zufluss einer Tantieme bei verspäteter Jahresabschlussfeststellung

Dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH **fließt eine Forderung** (z. B. auf eine Tantieme) **bereits mit deren Fälligkeit zu**, also bevor gegebenenfalls tatsächlich eine Überweisung erfolgt ist. Der Zufluss löst dann auch bereits Lohnsteuer aus. Von einer Beherrschung des Gesellschafters ist üblicherweise auszugehen, wenn dieser mehr als **50 % der Stimmrechte** an der Gesellschafterversammlung besitzt. Der Zufluss findet aber grundsätzlich erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses statt, der insbesondere die Grundlage für eine Tantieme darstellt.
In einem vom BFH am 28.04.2020 entschiedenen Fall wurde der Abschluss für das Jahr 2008 erst verspätet (nämlich 2010) festgestellt. Das Finanzamt ging aber bereits von einem Zufluss von Tantiemen für 2008 beim beherrschenden Gesellschafter 2009 aus, da der Jahresabschluss bis spätestens 31.12.2009 hätte regelmäßig festgestellt werden müssen. Dies führte dazu, dass es bereits 2009 einen entsprechend erhöhten Lohnsteuerabzug für den Gesellschafter mit entsprechendem Abfluss von Liquidität gegeben hatte.
Der BFH sah die Fälligkeit jedoch erst 2010 als gegeben an. Dass eine Abweichung vom Regelfall bei der Feststellung des Jahresabschlusses vorlag, sah er insoweit als **nicht schädlich** an. Auch ein fremder Geschäftsführer hätte sich auf eine Vereinbarung der Fälligkeit der Tantieme bei Jahresabschlussfeststellung eingelassen.

Hinweis:
Allerdings kann eine willkürliche oder auch geplante Verschiebung der Abschlussfeststellung, um den Zufluss zunächst zu vermeiden, als eine missbräuchliche Gestaltung angesehen werden. Im Zweifel müssten dann dem Finanzamt nachvollziehbare Gründe für die verspätete Feststellung genannt werden können.

III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Förderung der E-Mobilität

18 E-Fahrzeuge als Dienstwagen

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die **Attraktivität für reine E-Fahrzeuge als Firmenwagen** weiter **erhöht**. Schon bislang werden bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung lediglich 0,25 % des Listenpreises bzw. bei der Fahrtenbuchmethode 0,25 % der entsprechend maßgeblichen Aufwendungen angesetzt, für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder Hybridfahrzeuge gelten Sätze von 1 % bzw. 0,5 % der entsprechenden Aufwendungen.
Der 0,25-%-Ansatz war bis dato nur bis zu einer **Kaufpreisgrenze** von 40.000 € möglich. Diese wurde **nun auf 60.000 € angehoben**. Die Änderung gilt für Fahrzeuge, die **nach dem 31.12.2018** angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.

Innovationsprämie
Zudem ist am 08.07.2020 die sogenannte **Innovationsprämie** in Kraft getreten. Reine E-Fahrzeuge erhalten eine Förderung in Höhe von bis zu 9.000 €. Plug-in-Hybride erhalten eine Förderung in Höhe von bis zu 6.750 €. **Auch rückwirkend** kann profitiert werden: Begünstigt sind Fahrzeuge, **die nach dem 03.06.2020 und bis einschließlich zum 31.12.2021 erstmalig zugelassen** werden. Ebenso können **auch junge gebrauchte Fahrzeuge** gefördert werden. Voraussetzung ist hier, dass die Erstzulassung nach dem 04.11.2019 und die Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 und bis zum 31.12.2021 erfolgt ist.

Änderungen bei der Kfz-Steuer für E-Fahrzeuge
Die zehnjährige **Befreiung von der Kfz-Steuer für reine E-Fahrzeuge** (also jede Art von E-Hybrid ausgenommen) sollte ursprünglich zum 31.12.2020 enden. Nun wurde eine Verlängerung der Steuerbefreiung beschlossen, welche für Fahrzeuge gilt, die bis zum 31.12.2025 erstmals zugelassen oder komplett auf E-Antrieb umgerüstet werden. Längstens wird die Befreiung bis zum 31.12.2030 gewährt.

19 Erhöhung des Mindestlohns

Der gesetzliche **Mindestlohn** von 9,35 € pro Stunde im Jahr 2020 wird **in den nächsten Jahren in insgesamt vier Stufen auf 10,45 € (jeweils brutto pro Zeitstunde) erhöht**:

1. zum 01.01.2021: 9,50 €
2. zum 01.07.2021: 9,60 €
3. zum 01.01.2022: 9,82 €
4. zum 01.07.2022: 10,45 €

Ausgenommen sind nach wie vor Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Azubis, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit und Praktikanten (u. a. Pflichtpraktika im Rahmen einer Ausbildung). In der Vergangenheit gab es aufgrund von Tarifverträgen teilweise Branchenmindestlöhne, die jedoch die gesetzlichen Vorgaben unterschritten. Seit 2020 sind solche Regelungen nicht mehr zulässig, die Übergangsfristen sind mittlerweile ausgelaufen.

Hinweis:

Azubis erhalten seit 2020 einen Mindestlohn von monatlich 515 € im ersten Ausbildungsjahr. Ab 2021 soll der Mindestlohn auf 550 €, ab 2022 auf 585 € steigen.

Coronabedingte Unterstützungen für Arbeitnehmer

20 Weihnachtsfeiern und -geschenke an Arbeitnehmer in Coronazeiten

Im Dezember finden üblicherweise in vielen Unternehmen die jährlichen Weihnachtsfeiern statt. In diesem Jahr ist jedoch alles anders - Weihnachtsfeiern dürfen pandemiebedingt nicht stattfinden. Dennoch wollen viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine kleine Aufmerksamkeit, z. B. in Form eines Geschenkes, zukommen lassen. Hierbei sollten die folgenden steuerlichen „Spielregeln“ jedoch streng im Auge behalten werden, um Zusatzkosten zu vermeiden:

1. **Corona-Bonus:** Der Corona-Bonus dient dazu, die zusätzlichen pandemiebedingten Erschwernisse der Mitarbeiter durch eine steuer- und beitragsfreie Leistung abzufedern. Wenn eine Weihnachtsfeier aufgrund der aktuellen Verordnungen entfallen muss und stattdessen ein (Geld-)Geschenk zugewandt wird, kann diese Zuwendung so gestaltet werden, dass sie unter die Regelung des Corona-Bonus fällt. In diesem Zusammenhang wäre als Dokumentation eine Danksagung für den besonderen Einsatz der Arbeitnehmer in dieser Zeit denkbar und ein Bezug des Geschenkes zu den Besonderheiten der Pandemiesituation.
   Sollte bereits ein Corona-Bonus gezahlt worden sein, ist zu prüfen, ob Geschenk und die bereits erfolgten Zuwendungen den Freibetrag i.H.v. von insgesamt 1.500 EUR nicht übersteigen.
2. **Virtuelle Weihnachtsfeier:** Teilweise veranstalten Unternehmen virtuelle Weihnachtsfeiern. Die Mitarbeiter treffen sich auf Einladung des Arbeitgebers online in einem geselligem Rahmen, mitunter teambezogen.
   Die tatsächlichen Durchführungskosten einer solchen virtuellen Zusammenkunft dürften in der Regel recht gering sein. Sachgeschenke, die anlässlich einer (virtuellen) Betriebsveranstaltung den Mitarbeitern überlassen werden und den Wert von 60 EUR inkl. USt nicht übersteigen, sind in den 110-EUR-Freibetrag für übliche Betriebsveranstaltungen einzurechnen. Die Geschenke könnten unter Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für Betriebsveranstaltungen ggf. steuer- und beitragsfrei zugewandt werden.
3. **Sachbezugsfreigrenze:** Sachgeschenke bis zu einem Wert von 44 EUR inkl. USt können unabhängig von dem Corona-Bonus und einer etwaigen Weihnachtsfeier steuer- und beitragsfrei zugewandt werden. Da es sich hierbei um eine monatliche Freigrenze handelt und andere Sachbezüge in die Prüfung einzubeziehen sind, ist genau zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Unsere Empfehlung:

Die Finanzverwaltung hat die genauen Voraussetzungen, wann insbesondere ein Sachgeschenk unter die Regelung des Corona-Bonus fallen kann, leider bisher offengelassen. Daher empfehlen wir die Nutzung dieser Regelung insbesondere dann, wenn Sie den Mitarbeitern ein Geldgeschenk zuwenden wollen. Bei Sachgeschenken ist die Sachbezugsfreigrenze oder die virtuelle Weihnachtsfeier zu bevorzugen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Gern beraten wir Sie.

21 Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug). Zudem gibt es hier eine gestaffelte Erhöhung. Mit **zwei Änderungsverordnungen und** dem **Beschäftigungssicherungsgesetz** wurden die befristeten Regelungen nun verlängert.
Die jetzt bereits geltenden **Zugangserleichterungen** zum Kug (z. B. Verzicht auf den Abbau negativer Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 für Betriebe **verlängert**, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Die **Öffnung des Kug für Arbeitnehmerverleihbetriebe**, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, wird ebenfalls bis zum 31.12.2021 **verlängert**. Auch die vollständige **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** während der Kurzarbeit wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet. Voraussetzung ist, dass mit der Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.
Die **generelle Bezugsdauer des Kug** wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, **auf bis zu 24 Monate verlängert. Längstens** ist der Bezug **bis zum 31.12.2021** möglich.
Zudem hat der Bundesrat am 27.11.2020 das **Beschäftigungssicherungsgesetz** verabschiedet, das in der Hauptsache zum 01.01.2021 in Kraft tritt. Die **Erhöhung des Kug** auf 70 % bzw. 77 % ab dem vierten Monat und auf 80 % bzw. 87 % ab dem siebten Monatwird bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten verlängert, deren Anspruch auf Kug bis zum 31.03.2021 entstanden ist. Auch die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31.12.2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung (450-€-Job) anrechnungsfrei bleibt. Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für berufliche Weiterbildungen bei kurzarbeitsbedingtem Arbeitsausfall wird nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

22 Werbungskostenabzug im Homeoffice

Im Zuge der Corona-Krise hat die Arbeit im Homeoffice durch Arbeitnehmer zwangsweise zugenommen. Schon allein deshalb, weil in den Unternehmen Abstände eingehalten werden müssen, kann oft nicht mehr jedem Arbeitnehmer ein sicherheitskonformer und arbeitsrechtlich vorschriftsmäßiger Arbeitsplatz angeboten werden.

Wann liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor?
Hier stellt sich die Frage, welche Kosten für das Arbeiten im Homeoffice steuerlich vom Arbeitnehmer geltend gemacht werden können. An die Geltendmachung eines häuslichen Arbeitszimmers stellt der Gesetzgeber einige Anforderungen. Es muss sich **um einen eigenen Raum** in der Wohnung handeln, der **ausschließlich für die Arbeitstätigkeit genutzt** wird. Eine Arbeitsecke wird nicht anerkannt. Auch die Einrichtung muss sich **auf berufliche Belange beschränken**.
Außerdem ist erforderlich, dass dem Arbeitnehmer (ggf. zeitweise) **kein anderer Arbeitsplatz im Unternehmen** zur Verfügung steht. Dies muss im Zweifel bei Nachfragen durch das Finanzamt vonseiten des Arbeitgebers per schriftlicher Bestätigung nachgewiesen werden. Wenn theoretisch zwar ein Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung steht, der Arbeitgeber aber das Homeoffice empfiehlt, könnte es theoretisch zu Diskussionen mit dem Finanzamt kommen. Hier könnte dann mit Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes oder der Wahrung der Abstandsregelungen argumentiert werden.

Welche Kosten können abgezogen werden?
Ein voller Kostenabzug für das Homeoffice als häusliches Arbeitszimmer ist nur dann möglich, wenn es tatsächlich **den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** darstellt. Dies ist nach qualitativen Merkmalen zu beurteilen. Um den vollen Abzug zu erreichen, müsste der

Arbeitnehmer also permanent im Homeoffice tätig sein bzw. von dort aus seiner Tätigkeit schwerpunktmäßig nachgehen. Dies kommt dann auf den Einzelfall an. **Gerne prüfen wir für Sie, ob bei Ihnen ein voller Kostenabzug möglich ist.** Stellt das Homeoffice als häusliches Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar, ist der **Kostenabzug generell auf 1.250 € im Jahr beschränkt**. Von der Höhe her ist dieser Abzug auch dann möglich, wenn die Voraussetzungen des häuslichen Arbeitszimmers nur für einen Teil des Jahres vorlagen. Es handelt sich bei den 1.250 € aber nicht um einen Pauschalbetrag. Die **Kosten** müssen also **im Detail nachgewiesen** werden.

Checkliste: Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer:
- Raumkosten (anteilige Miete und Nebenkosten oder Abschreibung und Zinsaufwand bei Eigentum)
- Anteilige Instandhaltungs- und Renovierungsaufwendungen
- Anteilige Wasser-, Strom- sowie Internetkosten
- Anteilige Grundsteuer
- Raumausstattung (Tapeten, Gardinen, Lampen, Klimaanlage)

Anteilige Kosten, die auf die gesamte Wohnung entfallen, sind üblicherweise anhand eines Flächenschlüssels zu ermitteln.

Pauschale bei fehlendem Arbeitszimmer
Um auch diejenigen Arbeitnehmer, die nicht über ein häusliches Arbeitszimmer verfügen, steuerlich zu entlasten, wird für diese Steuerpflichtigen aktuell im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2020 eine pauschale Regelung zum Werbungskostenabzug von bis zu 600 € im Jahr diskutiert. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Kosten für Arbeitsmittel
Kosten für angemessene Arbeitsmittel unterliegen keiner Abzugsbeschränkung und können **grundsätzlich unbeschränkt als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Kosten für Schreibtisch, Bürostuhl und sonstige technische Ausstattung (z. B. EDV). Diese Kosten können auch geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllt sind.

Kostenerstattung durch den Arbeitgeber
Die Raumkosten für das Homeoffice, die ein Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen kann, können vom Arbeitgeber nicht ohne weiteres steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Hier kommt es sehr stark auf den Einzelfall an, und vor allem sollte nicht davon ausgegangen werden, dass pauschale Bürokostenzuschüsse steuerfrei sind. Arbeitsmittel (z. B. die EDV-Ausstattung) sowie die Einrichtung können vom Arbeitgeber aber steuerfrei zur Nutzung überlassen werden, sollten jedoch in seinem Eigentum verbleiben. Die Mitarbeiter können derart überlassene EDV-Geräte auch privat nutzen; dieser Vorteil ist steuerfrei. Wird der **Laptop oder PC an die Mitarbeiter übereignet**, kann der **geldwerte Vorteil mit 25 % pauschal versteuert** werden und ist sozialversicherungsfrei.
Steuertipp:
Statt eines pauschalen Bürokostenzuschusses konnte im Jahr 2020 der bereits unter Tz. 20 erwähnte Corona-Bonus steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden.

23 Verschärfungen bei steuerfreien Arbeitgeberleistungen

Das Lohnsteuerrecht kennt einige **Zuwendungen**, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **steuer- und sozialversicherungsfrei** gewähren kann (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kinderbetreuung oder die Überlassung von E-Fahrrädern). Damit diese Zuwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben können, müssen sie **„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“** gewährt werden. Die Finanzver-

waltung vertritt dazu die Ansicht, dass eine **Gehaltsumwandlung nicht** das Kriterium der Zusätzlichkeit **erfüllt**. Man kann demnach nicht regulär versteuertes Gehalt in einen steuerfreien Bezug umwandeln. Der BFH hatte zwischenzeitlich jedoch anders geurteilt.
Nachdem die Finanzämter die Rechtsprechung des BFH nicht angewendet haben, soll nun deren Ansicht im Rahmen des JStG 2020 zementiert werden. **Nur echte Zusatzleistungen** sollen demnach **steuerfrei gewährt** werden können. Die Leistung darf ausdrücklich nicht auf den Arbeitslohn angerechnet oder der Arbeitslohn deshalb herabgesetzt werden. Die Regelung soll **rückwirkend für Lohnzahlungszeiträume** anwendbar sein, die **nach dem 31.12.2019 geendet haben**. Auch „Gutscheinkarten“ können hiervon betroffen sein. Sprechen Sie uns gerne an, wir erläutern Ihnen die Details.

Neues zur Pendlerpauschale

24 Erhöhung der Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie ab 2021

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wurde 2019 die Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2021 beschlossen. Der bisher mögliche Abzugsbetrag von 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke wird **ab 2021 auf 0,35 € ab dem 21. Kilometer erhöht. Von 2024 bis 2026** wird die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer **um weitere drei Cent** auf dann insgesamt 0,38 € pro Kilometer **erhöht**. Danach gilt, vorbehaltlich einer gesetzlichen Anpassung, wieder der ursprüngliche Abzug von 0,30 €. Die Erhöhung ist sowohl anwendbar auf Unternehmer als auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.
Bei der erhöhten Pendlerpauschale gibt es allerdings das Problem, dass diese bei Einkünften innerhalb des Grundfreibetrags kaum Auswirkungen hat. Mit der ebenfalls von 2021 bis 2026 geltenden neuen **Mobilitätsprämie haben Bezieher geringer Einkommen** allerdings **eine weitere Möglichkeit**, die sie neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschale **zusätzlich ab dem 21. Entfernungskilometer** beantragen können. Für jeden zusätzlichen Kilometer erhalten sie 14 % der erhöhten Pendlerpauschale von 0,35 € - also 4,9 Cent.
Die Pendlerpauschale kann **nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken** beantragt werden. Insbesondere dann, wenn coronabedingt vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde, müssen die anzusetzenden Tage entsprechend gekürzt werden.
Praxistipp:
Nutzer eines Firmen-Pkw können im Rahmen ihrer Steuererklärung für das Jahr 2020 aufgrund der vermehrten Tätigkeit im Homeoffice eventuell eine Reduzierung des geldwerten Vorteils erreichen. Hierfür sind die einzelnen Fahrten zur Arbeit aufzuzeichnen. Wir erörtern Ihnen gern die Details!

IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

25 Steuerliche Förderungen

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau
Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 28.06.2019 wurde für Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen und für die der **Bauantrag nach**

dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wurde bzw. wird, eine **neue Sonderabschreibung** eingeführt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen dabei **3.000 € je m² Wohnfläche** nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben hierbei außer Betracht.
Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen. Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Herstellung und in den nachfolgenden drei Jahren vorgenommen werden. **Pro Jahr** kann sie **bis zu 5 %** betragen. Die **reguläre Gebäudeabschreibung von 2 %** kann darüber hinaus noch zusätzlich in Anspruch genommen werden.
Es können so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Werts abgeschrieben werden. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf Baukosten von **maximal 2.000 €/m² Wohnfläche** begrenzt. In einem Anwendungsschreiben vom 07.07.2020 äußerte sich das BMF zu den Details:

- Bei Personengesellschaften oder Grundstücksgemeinschaften ist jeder einzelne Gesellschafter oder Eigentümer zwar anspruchsberechtigt, allerdings muss die Sonderabschreibung einheitlich für alle Beteiligten durchgeführt werden.
- Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Stellung des Bauantrags bzw. der Tätigung der Bauanzeige ist regelmäßig das Datum des Eingangsstempels der nach Landesrecht zuständigen Behörde maßgebend.
- Die Sonderabschreibung kann letztmals im Veranlagungszeitraum 2026 in Anspruch genommen werden. Das Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme ist somit für die Einhaltung des Förderzeitraums der Sonder-AfA nicht entscheidend.
- Die Sonderabschreibung ist eine Jahresabschreibung. Sie wird ohne zeitanteilige Aufteilung für jedes Jahr des Begünstigungszeitraums vorgenommen.
- Für die Prüfung der Baukostenobergrenze (3.000 €/m²) ist zugunsten der Steuerpflichtigen nicht auf die reinen Wohnflächen abzustellen, sondern auf die Nutzflächen. Die Bezugnahme auf die Bruttogrundfläche des Gebäudes erweitert die Chance, die oben genannte Grenze einzuhalten, erheblich.

26 Bescheinigung zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Seit 2020 wird die **energetische Sanierung von privatem Wohneigentum gemäß § 35c EStG** steuerlich gefördert. Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20 % der Aufwendungen (max. 40.000 € pro Wohnobjekt), verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig. Auch die Beratung durch einen Energieberater ist zu 50 % abzugsfähig. Gefördert werden unter anderem Maßnahmen der Wärmedämmung, der Einbau neuer Fenster, der Einbau neuer Heizungsanlagen sowie digitale Maßnahmen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Die steuerliche Förderung kann allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn **keine andere** Art der **Förderung** in Anspruch genommen wird (z. B. über Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau).
Die Details zu den förderfähigen Maßnahmen sind in einer Verordnung geregelt. Die Maßnahmen müssen einen vorgeschriebenen energetischen Wirkungsgrad entfalten können und dürfen **nur von Fachunternehmen** durchgeführt werden. Außerdem muss eine **Bescheinigung des beauftragten Fachunternehmens** vorliegen, mittels derer nachgewiesen werden soll, dass die Mindestanforderungen der Verordnung eingehalten worden sind.
Hierzu hat das BMF am 31.03.2020 eine **Musterbescheinigung** herausgegeben. Hierin sind **Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge der Angaben** aufgeführt; die Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen. Zudem gibt es noch eine Musterbescheinigung für Energieberater und weitere ausstellungsberechtigte Personen. Die ausstellenden Firmen oder Personen dürfen die Bescheinigung auch auf elektronischem Weg verschicken. Grundsätzlich muss **für jedes einzelne Objekt**, an dem Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine Bescheinigung ausgefüllt werden. Allerdings darf erst dann eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, wenn der Sanierungsaufwand das Gesamtgebäude betrifft.

Achtung:
Fehlt eine solche Bescheinigung oder ist sie fehlerhaft, kann die Steuervergünstigung für die energetische Sanierung komplett versagt werden.

Geplante Neuerungen für Grundbesitzer

27 Günstige Vermietung in Ballungsräumen

Eine vergünstigte Überlassung von Wohnraum ist steuerrechtlich heikel. Hierbei stehen zwar vor allem Vermietungen an Angehörige im Fokus, aber es gab auch schon Vermieter in Ballungsräumen, die sich nicht an den exorbitanten Steigerungen der Mietpreise beteiligen, sondern ihren Wohnraum günstiger zur Verfügung stellen wollten. Wird die Wohnung jedoch zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete überlassen, kann ein Teil der Werbungskosten nicht geltend gemacht werden.
Im Rahmen des JStG 2020 soll diese Regelung etwas entschärft werden. Nach den Planungen soll die schädliche Grenze auf **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete** herabgesetzt werden. Diese Regelung soll **ab dem Veranlagungszeitraum 2021** gelten. Dann gibt es also **für günstige Vermietungen größere Spielräume**.
Bei Mieten zwischen 50 % und 66 % soll dann eine Überschussprognose erforderlich sein.

V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Verluste aus Kapitalanlagen

28 Neue Verlustbeschränkungen bei Termingeschäften und anderen Anlagen

Durch gesetzliche Regelungen gibt es für **Verluste aus Termingeschäften** (Optionen, Knock-out-Zertifikate usw.), die nach dem 31.12.2020 anfallen, starke Einschränkungen bei der Verrechnung mit positiven Einkünften. Eine **unterjährige Verrechnung mit Gewinnen** durch die depotführende Bank ist **nicht mehr möglich**. Es ist dann nur noch denkbar, Verluste bis zu einer Höhe von **10.000 € jährlich** mit Gewinnen aus Termingeschäften usw. über die **Steuererklärung** zu verrechnen. Verluste von mehr als 10.000 € jährlich müssen in Folgejahre vorgetragen und dort mit Gewinnen verrechnet werden. Dies ist aber nur möglich, soweit das Verlustverrechnungspotential im entsprechenden Jahr nicht ausgenutzt wurde. Auch in diesem Fall gilt eine Begrenzung der Verlustverrechnung auf 10.000 € jährlich.
Zudem können Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung sowie der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Geldanlagen und Anteile nur noch bis zu einer Höhe von 10.000 € mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies ist bereits auf entsprechende Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 angefallen sind.

Geplante steuerliche Änderungen für Kapitalanleger

29 Neuerungen durch das JStG 2020

Einige Änderungen des JStG 2020 betreffen auch Kapitalanleger, so unter anderem folgende:

- Führen ausländische Kapitalgesellschaften bei Anteilen, die unter die Abgeltungsteuer fallen, unbare Kapitalmaßnahmen durch, soll stets ein Kapitalertrag von 0 € bei unveränderten Anschaffungskosten angesetzt werden (soll ab 2021 gelten).
- Bei der Anrechnung von ausländischen Steuern auf die Abgeltungsteuer bei Erträgen aus Publikums-Investmentfonds soll auf den steuerpflichtigen Investmentertrag abgestellt werden.
- Für bestimmte Formen alternativer Investmentfonds soll die Pflicht zum Kapitalertragsteuerabzug ab 2021 eingeführt werden.
- Bei Investmentanteilen, die ab 2018 erworben wurden, soll auch der letzte fiktive Veräußerungsvorgang sofort steuerpflichtig sein, selbst wenn dieser auf einem unbaren Vorgang beruht.
- Verfahrensrechtlich soll der besondere Freibetrag eines Privatanlegers für den Gewinn aus der Veräußerung bestimmter bestandsgeschützter Investmentfondsanteile (100.000 €) im Einkommensteuerbescheid als Grundlagenbescheid festgestellt werden.

VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Steuerliche Förderungen

30 Mehr Kindergeld und höhere Freibeträge

Der Bundesrat hat am 27.11.2020 dem Zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt, das die Senkung des Einkommensteuertarifs in zwei Schritten vorsieht. Außerdem greift eine Kindergelderhöhung ab Januar 2021. Das **Kindergeld steigt** dann **um 15 € monatlich pro Kind** auf jeweils 219 € für das erste und zweite Kind, auf 225 € für das dritte Kind und auf 250 € für das vierte und jedes weitere Kind. Der jährliche **Kinderfreibetrag erhöht sich** von 5.172 € um 288 € auf 5.460 €.
Ebenso wird der **Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** um 288 € auf 2.928 € **erhöht.** Der jährliche Grundfreibetrag steigt 2021 auf 9.744 € und 2022 auf 9.984 €. Zudem werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs angepasst, um die Wirkungen der „kalten Progression“ zu mindern. Somit bleibt bei Einkommenssteigerungen ein höherer Nettobetrag übrig.

31 Erhöhte Behinderten-Pauschbeträge

Der Bundesrat hat am 27.11.2020 auch dem Behinderten-Pauschbetragsgesetz zugestimmt. Dieses enthält **umfangreiche Erweiterungen beim Behinderten-Pauschbetrag sowie beim Pflege-Pauschbetrag**. So wird ein **Grad der Behinderung** nun bereits bei 20 % festgestellt. In der Spitze werden sich die jährlichen Pauschbeträge für „hilflose“ Personen und für Blinde von bisher 3.700 € auf 7.400 € erhöhen. Zudem wird eine **behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschale** eingeführt, die zwischen 900 € und 4.500 € betragen soll. Bei den Pflegegraden 4 und 5 wird der Pauschbetrag von derzeit 924 € auf 1.800 € erhöht, die Geltend-

machung ist auch ohne das Kennzeichen „hilflos“ möglich. Für die Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 wird ein neuer Pauschbetrag von 600 € und mit dem Pflegegrad 3 von 1.100 € eingeführt.

32 Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** ist durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für die Jahre **2020 und 2021** jährlich von 1.908 € auf 4.008 € **angehoben** worden. Ab dem zweiten Kind wird der Betrag dann, wie bisher auch üblich, um weitere 250 € erhöht. Durch das JStG soll nun auch die Befristung aufgehoben werden, so dass die Beträge dauerhaft erhöht bleiben.

Abgabefristen für Steuererklärungen

33 Fristen für 2020

Für die Einkommensteuererklärung 2020 gelten folgende Abgabefristen: Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31.07.2021 beim Finanzamt einzureichen. Bei der Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis Ende Februar 2022.

Steuertermine Januar 2021

11.01.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.01.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für Dezember 2020]

Aktueller Hinweis:

Von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen gewähren die Finanzämter auf Antrag und unter vereinfachten Voraussetzungen eine zinslose Stundung bzw. einen Vollstreckungsaufschub bis längstens 31.12.2020.
Sofern die festgesetzten Steuervorauszahlungen aufgrund der aktuellen Situation zu hoch sind, setzen die Finanzämter die laufenden Vorauszahlungen auf Antrag und ohne strenge Prüfung herab.
Wir unterstützen Sie gern bei allen erforderlichen Anträgen.

Rechtsstand vom 11.12.2020

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie stellen jedoch keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen.

Impressum:

Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin
Hauptsitz: Berlin; Niederlassung: Potsdam

Tel.: 030 859948 - 40
Fax: 030 859948 - 44
info@vierhaus-stbg.de
www.vierhaus-stbg.de

Geschäftsführer: Heinrich Vierhaus,
Andreas Brandt, Gülperi Atalay-Akgün
Amtsgericht Charlottenburg
HRB-Nr. 80628